



## Anträge des Verwaltungsrats GV vom 4. Juli 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Traktanden:

4. Protokoll der a.o. GV vom 22. Februar 2024
5. Jahresbericht 2023/24
6. Jahresrechnung 2023/24
7. Entlastung des Verwaltungsrates
8. Bilanzsanierung
9. Einführung Kapitalband bis maximal CHF 2'500'000  
(als Ersatz der genehmigten Kapitalerhöhung bis 24.9.2024 von max 714'800)
10. Totalrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 11 die Wiederwahl der heutigen Mitglieder des Verwaltungsrats und Fidustrust Revision SA als Revisionsgesellschaft

## Erläuterungen zur Totalrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt die Totalrevision der Statuten um einerseits die heute gültigen Bestimmungen des Aktienrechts umzusetzen und zudem neue Möglichkeiten für unsere Gesellschaft zu nutzen. Beiliegend finden Sie sowohl den Entwurf der neuen Statuten sowie die aktuellen Statuten. Hier nachfolgend die wesentlichen Elemente der neuen Statuten:

### Art. 2: Zweck

Die Umschreibung des Zwecks wird breiter gefasst sodass mögliche erweiterte Geschäftstätigkeiten rund um «touristische Infrastrukturen» statutenkonform sind.

### Art. 5 und 5a: Aktienkapital und Kapitalband

Mit Beschluss der Kapitalsanierung wird der Nominalwert neu auf CHF 100 pro Aktie festgesetzt. Dies muss in den neuen Statuten entsprechend abgebildet sein. Im neuen Aktienrecht ersetzt das «Kapitalband» die bisher mögliche genehmigte Aktienkapitalerhöhung. Das Kapitalband ermöglicht es dem Verwaltungsrat das Aktienkapital bis zum Maximalbetrag zu erhöhen, um Investitionen zu finanzieren.

### Art 6: Aktien

Neu werden keine physischen Aktien oder Zertifikate mehr ausgegeben. Massgebend ist das Aktienbuch. Die Aktionäre erhalten jedoch eine Bescheinigung über den Aktienbesitz.

### Art 9-16: Generalversammlung

Die Form der Einberufung und die Durchführung der GV werden den neuen Möglichkeiten angepasst. Neu ist auch der Stichentscheid des Vorsitzenden statutarisch geregelt.

### Art 17-22: Verwaltungsrat

Wie bisher jährliche Wahl der Verwaltungsräte. Der VR-Präsident wird weiterhin vom Verwaltungsrat bestimmt. Neu genügt die Anwesenheit eines Verwaltungsrats bei einer notariell zu beurkundenden Beschlussfassung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung

**Entwurf vom**

13. Juni 2024

# **STATUTEN**

der Gesellschaft

## **Jaun-Gastlosen Bergbahnen AG**

---

### **I. TITEL**

#### **FIRMA - ZWECK - SITZ**

##### **Art. 1**

###### **Firma**

Unter der Firma

###### **Jaun-Gastlosen Bergbahnen AG**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

##### **Art. 2**

###### **Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, den Bau, den Betrieb, die Vermarktung und die Verwaltung von touristischen Infrastrukturen, die Führung oder Verpachtung von Nebenbetrieben (z.B. Beherbergung, Restaurants, Schneesportschulen etc.) sowie damit zusammenhängender Bauten und Anlagen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

### **Art. 3**

#### **Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist in Jaun FR.

### **Art. 4**

#### **Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## **II. TITEL**

### **AKTIENKAPITAL**

### **Art. 5**

#### **Betrag - Aufteilung**

Das Aktienkapital beträgt **CHF 1'899'400.00** (Franken eine Million achthundertneunundneunzigtausendvierhundert).

Es ist eingeteilt in **18'994 Namenaktien** mit einem Nennwert von je **CHF 100.00**, voll liberiert.

## **Art. 5a**

### **Kapitalband**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 4. Juli 2029 jederzeit und beliebig oft auf bis zu CHF 2'500'000.00 (obere Grenze des Kapitalbands) zu erhöhen.

Eine Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands ist ausgeschlossen. Die untere Grenze des Kapitalbands entspricht dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital.

Die Erhöhung hat durch Ausgabe von höchstens 6'006 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 zu erfolgen.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bezugsrechte werden weder eingeschränkt noch aufgehoben. Sollten die neu auszugebenden Namenaktien nicht oder nur teilweise durch die bezugsberechtigten Aktionäre gezeichnet werden, so ist der Verwaltungsrat befugt, diese Aktien anderweitig im Interesse der Gesellschaft zuzuweisen.

Für die neuen Namenaktien gelten die in Artikel 7 der Statuten enthaltenen Übertragungsbeschränkungen.

## **Art. 6**

### **Aktien**

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapiere verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Eigentümer und die Nutzniesser der Aktien sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt einzig die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre.

Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, welcher im Aktienbuch einzutragen ist.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Die Gesellschaft führt gemäss Art. 697I OR ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf gegriffen werden kann. Die Belege, die einer Meldung nach Art. 697j OR zu Grunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

## **Art. 7**

### **Übertragung von Aktien**

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Der Übergang der Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbem, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien – für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter – zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

### **III. TITEL**

#### **ORGANE**

##### **Art. 8**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

##### **a) Die Generalversammlung**

##### **Art. 9**

#### **Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

#### **Art. 10**

##### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, damit sie ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben wahrnehmen und sich namentlich über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und über die Jahresrechnung äussern kann.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen nach Bedürfnis, insbesondere wenn der Verwaltungsrat dies als nützlich oder notwendig erachtet oder auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Die Revisionsstelle, die Liquidatoren und, gegebenenfalls, die Vertreter der Anleiensgläubiger haben ebenfalls das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

#### **Art. 11**

##### **Form der Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch registrierte Adresse oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan an jeden Aktionär einzuberufen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung enthält ebenfalls den Hinweis, wie die Aktionäre Zugang zum Jahresbericht und zum Revisionsbericht erlangen können.

## **Art. 12**

### **Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 13**

### **Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.



#### **Art. 14**

##### **Virtuelle Generalversammlung**

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

#### **Art. 15**

##### **Beschlussfähigkeit - Vorsitz**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktien.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter.

#### **Art. 16**

##### **Beschlüsse**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht aus nach dem Nennwert ihrer Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheides des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

## **b) Der Verwaltungsrat**

### **Art. 17**

#### **Zusammensetzung - Amtsdauer - Organisation**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten.

### **Art. 18**

#### **Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie der Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

#### **Art. 19**

##### **Übertragung der Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) übertragen.

#### **Art. 20**

##### **Vertretung der Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Vertretung der Gesellschaft.

Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) übertragen.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 697I OR haben.

## **Art. 21**

### **Beschlüsse**

Setzt sich der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern zusammen, ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Für öffentlich zu beurkundende Beschlussfassungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und/oder -herabsetzung oder einer Volliberierung genügt die Anwesenheit eines Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

## **Art. 22**

### **Einberufung - Protokoll**

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte dies erfordern.

Über die Beschlüsse und Beratungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **c) Die Revisionsstelle**

### **Art. 23**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten beziehungsweise ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 beziehungsweise 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **IV. TITEL**

### **RECHNUNGSFÜHRUNG - GEWINN**

#### **Art. 24**

##### **Abschluss des Geschäftsjahres**

Das Datum des jährlichen Geschäftsabschlusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

#### **Art. 25**

##### **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind entsprechend den Art. 957 ff. OR zu erstellen.

#### **Art. 26**

##### **Gewinnverteilung**

Die Generalversammlung entscheidet über die Verteilung des ausgewiesenen Gewinnes, unter Vorbehalt der obligatorischen Zuweisungen an die gesetzliche Reserve gemäss Art. 671 und 672 OR.

**V. TITEL**

**BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

**Art. 27**

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.  
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch registrierte Adresse oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

**VI. TITEL**

**AUFLÖSUNG**

**Art. 28**

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung diese nicht anderen Personen überträgt.

Jaun, 4. Juli 2024

# STATUTEN

der

## Jaun-Gastlosen Bergbahnen AG

mit Sitz in Jaun

---

### I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

#### Art. 1

##### **Firma, Sitz**

Unter der Firma

##### **Jaun-Gastlosen Bergbahnen AG**

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des schweizerischen Obligationenrechts. Der Sitz der Gesellschaft ist in Jaun.

#### Art. 2

##### **Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und den Betrieb von Skiliften, Sesselbahnen und allen anderen mechanischen Installationen und Transportunternehmen von Personen auf dem Gebiete der Gemeinde Jaun und Umgebung. Die Gesellschaft kann des weiteren gastgewerbliche Betriebe sowie jegliche Objekte, die der Förderung des Tourismus und/oder des Sports dienen, erwerben bzw. errichten und betreiben. Die Gesellschaft kann Liegenschaften vermitteln, erwerben, veräussern und belasten. Die Gesellschaft ist befugt, sich an anderen Unternehmen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu beteiligen oder solche Unternehmen zu erwerben.



## **II. Aktienkapital und Aktien**

### **Art. 3**

#### **Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'899'400.-- (eine Million achthundertneunundneunzigtausend und vierhundert Franken). Es ist eingeteilt in 9'497 Namenaktien zu je CHF 200.-- nominal, vollständig liberiert

Die Gesellschaft kann an Stelle von Aktien Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

### **Art. 3a**

#### **Genehmigte Kapitalerhöhung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24.09.2024 das Aktienkapital um maximal CHF 714'800.-- zu erhöhen, durch Ausgabe von max. 3'574 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 200.--. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Bedingungen einer allfälligen Bezugsrechtsausübung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Aktien werden in bar liberiert.

### **Art. 4**

#### **Aktienübertragung, Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Person, Meldepflicht**

Die Übertragung einer Aktie geschieht durch Indossament des Titels oder durch eine schriftliche Erklärung sowie in beiden Fällen durch Übergabe des Titels.

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Der Vor-, Nachname, die Nationalität und das Geburtsdatum oder den Firmennamen sowie die Adresse werden in der Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen. Die Liste muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

## **Art. 5**

### **Bezugsrecht**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 6**

##### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

## **Art. 7**

### **Einladung und Traktandierung**

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch Brief oder elektronische Post unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugeht.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Antrag über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle.

## **Art. 8**

### **Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

**Art. 9****Unübertragbare Befugnisse**

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

**Art. 10****Beschlussfassung und Wahlen**

Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme, und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

### **Art. 11**

#### **Versammlungsort**

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

### **Art. 12**

#### **Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

**Art. 13****Stimmrecht und Vertretung**

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

**B. Der Verwaltungsrat****Art. 14****Wählbarkeit, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

**Art. 15****Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen und erteilt die Firmenunterschrift.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

**Art. 16****Einberufung, Protokollführung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

**Art. 17****Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Zirkulationsbeschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Fax oder E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.



Die Vorschrift des Abs. 1 hievor (Quorum für Anwesenheit) ist für die Ausführung des Art. 652g OR nicht anwendbar. Bei einer Kapitalerhöhung genügt deshalb die Anwesenheit eines Verwaltungsratsmitgliedes, um den Beschluss der Statutenänderung zu fassen und festzustellen:

1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden.

### **Art. 18**

#### **Unübertragbare Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

**Art. 19****Übertragung der Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

**C. Die Revisionsstelle****Art. 20****Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3, 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle eine zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes von 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für (ein) Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **IV. Geschäftsjahr**

### **Art. 21**

#### **Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

## V. Gewinnverteilung und Reserven

### **Art. 22**

#### **Gesetzliche und statutarische Reserven**

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

### **Art. 23**

#### **Verwendung der allgemeinen Reserve**

Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder deren Folgen zu mildern.

## VI. Auflösung und Liquidation

### Art. 24

#### **Liquidation**

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

## VII. Publikationen

### Art. 25

#### **Publikationen**

Mitteilungen an Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronische Post an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB).

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

## VIII. Gerichtsstand

### Art. 26

#### **Gerichtsstand**

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft oder deren Organe, sowie Streitigkeiten unter den Aktionären im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft werden dem Richter am Sitze der Gesellschaft vorgelegt.

Vollständig neu revidierte Statuten angenommen an der in Bulle abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.01.2021.

Statuten abgeändert am 24.09.2022 und am 01.05.2023.

Für getreue Abschrift bezichtigt

